



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Postfach 527
5010 Salzburg

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

Mag.a Katharina Rank, BA
Sachbearbeiterin

katharina.rank@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862206
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.290.815

**Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, das Baupolizeigesetz 1997, das
Bebauungsgrundlagengesetz, das Salzburger Bautechnikgesetz 2015, das
Salzburger Bauproduktengesetz, das Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999
und das Salzburger Landesstraßengesetz 1972**

Wien, 24. April 2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Büro der Behindertenanwältin dankt für die Übermittlung des gegenständlichen
Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Das Büro der Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von
Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder
des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt das Büro der Behindertenanwältin im Rahmen des § 13b
Abs. 2 Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und
Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.¹

¹ Vgl. § 13b Abs. 2 Bundesbehindertengesetz idF BGBl. I Nr. 98/2024.

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.² Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.³ Die UN-Behindertenrechtskonvention ist vollumfänglich auf die Gesetzgebung des Landes Salzburg anzuwenden.

Nach Artikel 19 UN-BRK müssen Vertragsstaaten sicherstellen, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.“⁴ Weiters anerkennen Vertragsstaaten nach Artikel 28 Absatz 2 UN-BRK „das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um [...] Menschen mit Behinderungen den Zugang zu öffentlich geförderten Wohnbauprogrammen zu sichern.“⁵

Die angesprochenen Verpflichtungen sind im vorliegenden Gesetzesentwurf bedauerlicherweise nicht ausreichend berücksichtigt. Aus diesem Grund erlaube ich mir folgend zusätzliche Ergänzungen vorzuschlagen:

III. Empfehlungen der Behindertenanwältin

Die Wichtigkeit von barrierefreiem Wohnraum für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen soll an dieser Stelle dezidiert hervorgehoben werden. Eine volle gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierungen bei der Wohnungssuche ist nur dann möglich, wenn entsprechender barrierefreier Wohnraum geschaffen wird.

² Art. 3 UN-Behindertenrechtskonvention, <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>, letzter Zugriff: 22.04.2025.

³ Vgl. Ebd.

⁴ Art. 19 lit a UN-Behindertenrechtskonvention.

⁵ Art. 28 Abs 2 lit d UN-Behindertenrechtskonvention.

Zu Z 3 (§ 31 Abs 3 Salzburger Bautechnikgesetz 2015):

Die vorliegende Gesetzesnovelle nimmt eine Angleichung der Bestimmungen §§ 28 Abs. 3 und 31 Abs. 3 des Salzburger Bautechnikgesetzes vor. Nach der vorliegenden Neufassung des § 31 Abs. 3 gilt nunmehr „[f]ür bauliche Anlagen mit mehr als neun Wohnungen [...] Abs. 2 Z 1 bis 3. Darüber hinaus sind zumindest 30 % dieser Wohnungen barrierefrei zu planen und auszuführen. Die Verpflichtung zur Errichtung eines Aufzugs richtet sich nach § 28 Abs. 3.“⁶ Durch den Verweis auf § 28 Abs 3 wird normiert, dass „[e]ine Verpflichtung zur Errichtung eines Aufzuges [...] nicht für bauliche Anlagen mit drei oberirdischen Geschoßen und bis zu neun Wohn- und Geschäftseinheiten [besteht]“⁷. Bedauerlicherweise kommt es im vorliegenden Entwurf dadurch zu einer Harmonisierung, die sich an den niedrigeren Barrierefreiheitserfordernissen in Bezug auf die vorhandenen Wohneinheiten des § 28 Abs 3 orientiert. Begründet wird dies in den Erläuterungen mit der „Senkung der Baukosten.“⁸ Weiters wird festgestellt, dass „[k]ünftig [...] daher erst für bauliche Anlagen mit mehr als neun Wohnungen die Anforderungen des § 31 Abs. 2 Z 1 bis 3 zu erfüllen [sind]“⁹ und nicht mehr länger für „bauliche Anlagen mit mehr als fünf Wohnungen.“¹⁰ Es wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass „[z]umindest 30 % dieser Wohnungen (bei zB 10 Wohnungen also zumindest vier) [...] künftig aber barrierefrei zu planen und auszugestalten [sind]. In aller Regel wird es sich dabei aus Kostengründen um Erdgeschoßwohnungen handeln.“¹¹

In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass die Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderungen unter allen Umständen gewährleistet sein muss. Die UN-BRK enthält nicht nur die Verpflichtung, diese Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, sondern auch umfassende Bestrebungen zur De-Institutionalisierung vorzunehmen. Der UN-Fachausschuss hat in diesem Zusammenhang im Zuge der Staatenprüfung der Republik Österreich im Jahr 2023 die dringende Empfehlung ausgesprochen, „eine umfassende nationale De-Institutionalisierungsstrategie samt Zielvorgaben, Fristen und Finanzierung festzulegen, die die Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Kommunen umfasst, und dafür zu sorgen, dass die Organisationen von Menschen mit Behinderungen in allen De-Institutionalisierungsprozessen eng konsultiert

⁶ § 31 Abs 3 Salzburger Bautechnikgesetz, S.

⁷ § 28 Abs 3 Salzburger Bautechnikgesetz, S.

⁸ Erläuterungen, S. 16.

⁹ Erläuterungen, S. 16.

¹⁰ § 31 Abs 3 Salzburger Bautechnikgesetz, LGBl Nr 1/2016 idF LGBl Nr 39/2024.

¹¹ Erläuterungen, S. 16.

und aktiv einbezogen werden“.¹² Die Bereitstellung von barrierefreiem Wohnraum trägt enorm dazu bei, dass Wohnraum für Menschen mit Behinderungen außerhalb von Institutionen geschaffen wird.

Aus gleichstellungsrechtlicher Perspektive ist vor allem die Argumentation der niedrigeren Baukosten sowie die Zuweisung von Wohneinheiten im Erdgeschoss in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf äußerst kritisch zu betrachten: Mit diesem Mechanismus könnten Menschen mit Mobilitätseinschränkungen im Bundesland Salzburg strukturell nur auf Wohnungen im Erdgeschoss zugreifen. Dadurch entsteht eine faktische Benachteiligung in der Auswahl des Wohnortes, was den Verpflichtungen des Artikel 19 UN-BRK zuwiderläuft. Die Zuweisung von im Erdgeschoss befindlichen Wohneinheiten hat darüber hinaus einen stark segregierenden Effekt, der zu sozialer Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen führen kann. Eine inklusive Wohnstruktur setzt voraus, dass sich barrierefreie Wohnungen gleichwertig über das gesamte Gebäude verteilen – auch in oberen Geschossen.

Um die Wahlmöglichkeit von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen, ist die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum eine wesentliche Voraussetzung und die Basis für den weiteren Ausbau von inklusiven Wohnprojekten in Salzburg. Zudem verbessert barrierefreier Wohnraum die Wohn- und Lebensqualität aller Menschen – nicht nur von Menschen mit Behinderungen, sondern auch insbesondere von älteren Menschen und Familien mit Kindern. Der Verzicht auf einen Aufzug nach den Regelungen des § 28 Abs. 3 verkennt diesen breiten Bedarf in baulichen Anlagen mit weniger als neun Wohneinheiten.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass der vorliegende Gesetzesentwurf weiterhin konkrete Maßnahmen zur zwingenden Festsetzung von Barrierefreiheitserfordernissen für die Wohnbauförderung im Land Salzburg vermissen lässt. Dies würde maßgeblich zur Schaffung von Anreizen von barrierefreiem Wohnraum beitragen, der nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern auch anderen breiten Bevölkerungsgruppen im Bundesland Salzburg zugutekommen würde.

Aus den oben dargelegten Gründen wird daher eine Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs unter Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention gefordert. Anreize zur Schaffung von barrierefreiem Wohnraum müssen jedenfalls erhalten und ausgebaut

¹² CRPD/C/AUT/CO/2-3, Punkt 48, lit a, S. 9,

https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/CRPD_C_AUT_CO-2-3.pdf, letzter Zugriff: 23.04.2025.

werden, um die volle gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Eine Absenkung der verpflichtenden Barrierefreiheitserfordernisse durch eine Harmonisierung der gesetzlichen Bestimmungen auf ein niedrigeres Level ist unverständlich. Wir ersuchen daher dringend um die Berücksichtigung der dargelegten Einwände. Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger

Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen